Satzung

des

TURBOLADER Ebersdorf e. V.

Satzung des Vereins
TURBOLADER Ebersdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit, Haftungsbeschränkung
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Vorstand
§ 8 Mitgliederversammlung
§ 9 Beiträge der Mitglieder
§ 10 Aufwandsentschädigungen
§ 11 Kassenprüfung
§ 12 Auflösung des Vereins
§ 13 Salvatorische Klausel
§ 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit, Haftungsbeschränkung
1. Der Verein führt den Namen "TURBOLADER Ebersdorf e. V." im weiteren Verein genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e. V.”.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ebersdorf, 90599 Dietenhofen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mitgliederrechte erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste. Genauso wenig für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vereinsvorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins
1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, Vermittlung von allgemeinem sportlichem Verständnis und Interesse, sowie die Förderung von Kameradschaft, Friedfertigkeit und Tradition.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Durchführung von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Durchführung von Trainingseinheiten, Jugendarbeit und Instandhaltung des Sportplatzes in Ebersdorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein Turbolader Ebersdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes und der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sobald das Mitglied mit der Zahlung vier Wochen in Verzug ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins
Vereinsorgane sind der Vorstand (§7) und die Mitgliederversammlung (§8).

§ 7 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zweiten Vorstand, dem Schriftführer, dem Zweiten Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr . Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein sowie auch durch den zweiten Vorstand allein vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Zweite Vorstand nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand Beantragen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Zur

Durchführung der Vorstandswahl benennt die Mitgliederversammlung eine Person für den Wahlausschuss.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzung oder das Gesetz anderes bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Zehntel der erschienen Mitglieder dies beantragen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder
1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt in den Verein zu entrichten.

§ 10 Aufwandsentschädigungen
1. Der Verein ersetzt den tatsächlich entstandenen Aufwand in Vereinsangelegenheiten, der den Vereinsorganen und Mitgliedern erwachsen ist. Der Aufwandsersatz ist auf die tatsächlich angefallenen Sachkosten begrenzt. Es können auch die steuerlich anerkannten Reise- und Fahrtkostenpauschbeträge ersetzt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (siehe Anhang) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB (siehe Anhang) für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen prüffähig nachgewiesen werden.

§ 11 Kassenprüfung
1. Die vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr, jährlich bestimmten zwei Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins
1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dietenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Weiterleitung an die Freiwillige Feuerwehr Ebersdorf e. V. die die Mittel zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel
Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Schlussbestimmungen
Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.09.2013 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

<u>Anhang:</u>

§ 3 Nr. 26a EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.